

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

TOP: 2

Beschlussvorlage-Nr.: 02/2024

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
am 27. Februar 2024

Einreicher: Verbandsvorsitzender

Gegenstand: Aufhebung des Beschlusses vom 28.11.2023
Nr. 35/2023
Beratung und Beschluss über den Entwurf der
Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ stimmt der Aufhebung des Beschlusses vom 28.11.2023 Beratung und Beschluss über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 Nr. 35/2023 zu.

Begründung

siehe Anlage - Schreiben AZ: 093.12/1-24-032.sch-7177-1 vom 19.01.2024 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat Recht und Kommunalaufsicht
Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO muss der Entwurf der Haushaltssatzung an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt werden. Diese Frist ist ortsüblich bekannt zu geben. Laut § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung des AZV Zschopau/ Gornau erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachungssatzung der Verbandsmitglieder. Laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Zschopau erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe an 7 Tafeln für 7 Tage sowie auf der Homepage der Stadt. Der Aushang erfolgte am 02.11.2023. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 08.11.2023 – 28.11.2023. Dies entspricht einer Bekanntgabedauer von 5 Tagen. Des Weiteren fehlt die Mitteilung auf der Homepage der Stadt Zschopau.



Laut ortsüblicher Bekanntgabe lag die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 28.11.2023 öffentlich aus. Anwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis 28.11.2023 Einwendungen zu erheben. Die Verbandsversammlung fand am 28.11.2023 statt. Dies entspricht dem letzten Tag der Einwendungsfrist. Da die Einwendungsfrist bis zum Ende des Tages besteht, ist es nicht möglich an diesem Tag die Verbandsversammlung durchzuführen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 35/2023 vom 28.11.2023 zur Haushaltssatzung 2024 kam also nach vorangegangenen Verfahrensfehler im mehrstufigen Verfahren zustande und wäre demnach gemäß § 114 Abs. 1 SächsGemO rechtsaufsichtlich zu beanstanden.



Sigmund
Verbandsvorsitzender

